

Behördenweg

Der Antrag "**Behördenweg**" dient der nachträglichen Erfassung der Zeit eines Behördenweges (alle gerichtlichen und behördlichen Vorladungen, z.B. als Zeugen).

Ein Behördenweg wird im tatsächlichen Ausmaß innerhalb der Rahmenarbeitszeit (6:00 - 20:00Uhr) bis zur jeweiligen täglichen Sollarbeitszeit gutgeschrieben.

Für die Wegzeit wird je maximal eine halbe Stunde angerechnet, wenn davor und/oder danach gearbeitet wird.

Im Normalfall sollten Behördenwege außerhalb der Arbeitszeit erfolgen

im Antrag ist das Datum sowie die zeitintervalle (von-bis) auszufüllen. Eine Bemerkung ist hier nicht verpflichtend, kann jedoch eingetragen werden.



Datum	26.04.2010
von	08:00
bis	09:00
Fehlgrund	Behördenweg
Bemerkung	Amtsweg

Der Antrag "Behördenweg" wird vom VAZ-Beauftragten freigegeben, der direkte Vorgesetzte bekommt diesen zur Information.

NOTIZ

Nicht vergessen! Bitte senden Sie eine **Zeitbestätigung** an den VAZ-Beauftragten. Erst dann kann die Freigabe des Antrages erfolgen.